



Platz- und Flugordnung

- 1.1 Jeder Modellflieger ist für die Einhaltung dieser Platz- und Flugordnung und den sicheren Betrieb seiner Modelle persönlich verantwortlich.
- 1.2 Diese Verantwortung kann nicht auf die diensthabende Flugleitung übertragen werden.
- 1.3 Jeder Modellpilot hat den Flugleitertagesbericht zu führen.
Bei mehr als 3 Piloten übernimmt der Flugleiter diese Aufgabe.
(siehe 4.3)
- 2.1 Das Hausrecht auf dem Modellfluggelände, welches das Recht auf Erteilung von Flugverbot einschließt, übt der geschäftsführende Vorstand aus.
- 2.2 Während des Flugbetriebes vertritt der Flugleiter den Vorstand insoweit.
- 3.1 Der Flugbetrieb muss bis Sonnenuntergang beendet sein.
- 3.2 Die Aufnahme und Beendigung des Flugbetriebes muss generell bei dem Towerpersonal (BW) des Fliegerhorstes in Diepholz gemeldet werden.

Tel.: 05441-590-2262 (Tower)

Sollte dieser nicht besetzt sein, ist die Fliegerhorstfeuerwehr zu Informieren.

Tel.: 05441-590-3000 (Fliegerhorstfeuerwehr)

- 3.2.1 Bei Besetzung des Towers ist die Kontrollzone aktiviert.
In diesem Fall ist vom Towerpersonal eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen.
- 3.2.2 Auf telefonische Anweisung vom Towerpersonal oder der Fliegerhorstfeuerwehr Diepholz, ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen.
- 3.2.3 Eine Wiederaufnahme des Flugbetriebes darf erst nach erneuter telef. Flugverkehrskontrollfreigabe (siehe 3.2.2) erfolgen.
- 3.2.4 Bei Bodensicht von weniger als 3 km, und oder Wolkenuntergrenze unter 700 Fuß (ca. 220 m) wird grundsätzlich keine Flugverkehrskontrollfreigabe erteilt.

- 4.1 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ oder Ausbildung in „Erster Hilfe“ teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Pkws vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 4.2. Flugmodelle dürfen nur gestartet werden, wenn sie sich in einem flugsicheren Zustand befinden.
 - 4.2.1 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor müssen die Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge (LVL) vom 1. Aug. 2004 erfüllen.

82 dB(A) für Propellerflugzeuge und Hubschrauber mit Kolbenmotor(en).
90 dB(A) für Strahlflugzeuge und Hubschrauber mit Strahltriebwerk(en)
- 4.3 Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von **mehr als drei Modellen** ist ein Flugleiter einzusetzen.
 - 4.3.1 Flugleiter ist das Vereinsmitglied, das sich als **erster** auf dem Modellfluggelände befindet, und aktiv Modellflugsport betreiben will.
 - 4.3.2 Er muss **älter als 18 Jahre alt sein.**
- 4.4 Der Flugleiter hat das Flugleiterbuch zu führen.
5. Jede unnötige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
6. Auf dem Modellfluggelände dürfen grundsätzlich nur Mitglieder des Modellflugclub Bussard e.V. Diepholz Modellflugsport betreiben.
 - 6.1 Tagesmitgliedschaft / Gastflieger.

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag im Flugleiterbuch (Eintrag im Flugleiterbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem jeweiligen Eintrag im Flugleiterbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Vereinsfremde Personen (Gastflieger), dürfen nur mit Erlaubnis des Vorstandes oder dessen Vertreter (der Flugleiter) das Modellfluggelände benutzen.

- 6.2 Tagesmitglieder haben pro **Tag 5,00 €** Startgeld zu bezahlen.
- 6.3 Tagesmitglieder sind vom jeweiligen Flugleiter in die Platz- und Flugordnung einzuweisen.
- 6.4 Jeder/s vereinsfremde Pilot / Tagesmitglied hat vor Flugbeginn den Besitz einer ausreichenden Versicherung, **1.500.000 €** für Personen und Sachschäden vorzuweisen.
- 7.1 Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landefläche frei von Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 7.2 Modelle die nicht gestartet werden können oder sollen, sind unverzüglich von der Startbahn zu entfernen.
- 7.3 Das Anfliegen von Personen und Tieren, sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist verboten.
- 7.4 Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können.
Bemannten Luftfahrzeugen ist unverzüglich auszuweichen.
- 7.5 Um Unfälle und Abstürze zu vermeiden, dürfen die Fernsteueranlagen nur eingeschaltet werden, wenn der entsprechende Kanal nicht belegt ist. Dieses ist an der Frequenztafel ersichtlich.
Bei Nichtbeachtung ist dem Geschädigten der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen.
8. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Platz- und Flugordnung ist neben dem Vorstand, auch der jeweilige Flugleiter bevollmächtigt, nach vorheriger Ermahnung ein Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen und vereinsfremde Personen vom Modellflugplatz zu weisen.
- 8.1 Bei wiederholten Verstößen (die im Flugleiterbuch eingetragen sind) gegen diese Platz- und Flugordnung, kann der Vorstand nach vorheriger Ermahnung, und unter ausdrücklichen Hinweis auf die Folgen, befristetes Flugverbot bis zu vier Wochen aussprechen.
Weitere Maßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

Zusatz zur Platz- und Flugordnung

Das Betreiben von Flugmodellen ist aus Sicherheitsgründen, dazu gehört auch das Starten des Motors, nur im Bereich der Start- und Landebahn erlaubt.

Der Vorstand

Beim Einlanden aus dem Osten, ist eine Person zur Sicherung des Verkehrs auf dem Wirtschaftsweg abzustellen.

Der Vorstand